



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion Die Linke
Am Packhof 2 - 4

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002

Fax: 0385 545-1019

E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in

2015-09-14 Frau Gabriel

Ihre Anfrage zur Situation der Migrantinnen und Migranten in der Landeshauptstadt Schwerin vom 07.09.2015

Sehr geehrter Herr Foerster,

ich nehme Bezug auf die Anfrage Ihres Fraktionskollegen, Herrn Peter Brill, die ich nachstehend beantworten werde. Ich gehe davon aus, dass mit dem Begriff „Migranten“ die der Landeshauptstadt Schwerin zugewiesenen Flüchtlinge gemeint sind.

1. Frage: Wie viel Migrantinnen und Migranten sind bis zum Stichtag 01.09.2015 nach Schwerin gezogen? (Bitte untergliedern nach Alter 0-10; 10-26 und über 26 Jahre.)

Antwort:

Nachstehend stelle ich dar, wie viele Flüchtlinge zum Stichtag in Schwerin betreut werden (s. nachstehende Aufstellung). Weitere Angaben zu Altersbereichen sind mir wegen fehlender Auswertungsmöglichkeiten nicht möglich.

Stichtag: 31.08.2015

| | |
|---------------------------------|-----|
| Asylsuchende: | 165 |
| anerkannte Flüchtlinge: | 47 |
| syrische Kontingentflüchtlinge: | 19 |

Summe: 231

Weiterhin teile ich mit, dass im Jahr 2014 86 Asylsuchende und im Jahr 2015 bis zum Stichtag 127 Schwerin zugewiesen wurden.

Aufgrund des Verteilungsverfahrens des Landesamtes für innere Verwaltung (LAIv) bis Juni 2015 wurden im Jahr 2015 insgesamt 72 anerkannte Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien in Schwerin aufgenommen.



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank

Gläubiger-Ident-Nr.:

| | |
|-----------------|----------------------------------|
| BIC NOLADE21LWL | IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 |
| BIC DEUTDEBRXXX | IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00 |
| BIC PBNKDEFF200 | IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01 |
| BIC GENODEF1SN1 | IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00 |
| BIC COBADEFF140 | IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00 |
| BIC HYVEDEMM300 | IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85 |

DE87 LHS0 0000 0074 24

2. Frage: Mit wie viel Zuzügen von Migrantinnen und Migranten rechnet die Verwaltung bis zum Jahresende 2015?

Antwort:

Die Zuweisung von Asylsuchenden, zu denen auch seit Juli 2015 die syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge gezählt werden, erfolgt durch das LAiV nach einem jährlich festgelegten Zuweisungsschlüssel. Dieser beträgt in 2015 für Schwerin 2,87 % und wird sich nach dem derzeitigen Informationsstand ab 2016 auf 5,26% erhöhen.

Das Innenministerium hatte am 19.08.2015 die Prognose für Mecklenburg-Vorpommern auf 16.300 Flüchtlinge (6.000 Ende 2014 und 8.200 Anfang Mai 2015) erhöht, sodass ich derzeitig von einer Flüchtlingszuweisung von 468 abzüglich der bislang zugewiesenen Flüchtlinge (127) = 341 bis zum Jahresende ausgehe.

3. Frage: Mit wie viel Zuzügen von Migrantinnen und Migranten rechnet die Verwaltung im Jahr 2016 und gibt es Schätzungen darüber hinaus?

Antwort:

Ich kalkuliere in Ermangelung anderer Erkenntnisse für die Planungen 2016 (insbesondere für die dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge in Übergangswohnungen) mit den aktuellen Prognosedaten für 2015.

Hiernach rechne ich mit einem Flüchtlingszustrom aufgrund der Erhöhung der Zuweisungsquote auf 5,26 % ab 2016 von 857 Flüchtlingen.

Über diesen Zeitraum hinaus können keine seriösen Schätzungen erfolgen.

4. Frage: Bieten nach Einschätzung der Verwaltung die Zahlen zum Stichtag 01.09.2015 eine ausreichende statistische Basis, um eine Prognose über die Zahlen in den entsprechenden Altersgruppen für künftige Zuzüge von Migrantinnen und Migranten vornehmen zu können?

Unter Hinweis auf meine Aussage zu Frage 1 kann ich hierzu keine Prognose abgeben.

5. Frage: Wie schätzt die Verwaltung die Entwicklung des Bedarfes an Kitaplätzen ein? Sind die gegenwärtigen Kapazitäten ausreichend? Können in bestehenden Kitas neue Gruppen eröffnet werden? Ist dies auf der Grundlage von veränderten Betriebserlaubnissen dauerhaft möglich oder kann es sich dabei nur um eine Ausnahmegenehmigung nach Betriebserlaubnisverordnung handeln? Wie viele neue Kitaplätze können auf den eben beschriebenen Grundlagen jeweils kurzfristig zur Verfügung gestellt werden?

6. Frage: Denkt die Verwaltung angesichts der erwarteten Zuzüge von Migrantinnen und Migranten über den Neubau einer Kita nach?

Antwort zu Frage 5 und 6:

Derzeit wird die Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung im Entwurf erarbeitet. Hierbei werden demographische Entwicklungen und die prognostische Entwicklung der Einwohnerzahlen mit Blick auf den Bestand an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und bei den Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin beleuchtet und ausgewertet. In diese Betrachtungen fließen, soweit angesichts der Ungewissheit möglich, die erwarteten Zuzüge von Migrantinnen und Migranten ein.

Das Ergebnis der Kita-Bedarfsplanung wird zeigen, inwieweit mittel- bzw. langfristig der Neubau einer Kita notwendig werden könnte.

Zur kurzfristigen Bedarfsdeckung werden Gespräche mit den Leistungsanbietern zu Aufstockungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geführt. Daneben wird derzeit geprüft, ob alternative Möglichkeiten der Kinderbetreuung übergangsweise zur Verfügung gestellt werden könnten.

7. Frage: Wie schätzt die Verwaltung die Entwicklung des Bedarfes an Schulplätzen ein? Sind die gegenwärtigen Kapazitäten ausreichend oder müssen neue Klassen aufgemacht werden? Reichen die gegenwärtigen vier Schwerpunktschulen aus?

8. Frage: Denkt die Verwaltung angesichts der erwarteten Zuzüge von Migrantinnen und Migranten und damit allgemein steigenden Schülerzahlen über den Neubau einer Schule nach?

Antwort zu Frage 7 und 6:

Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung befindet sich derzeit ebenfalls in Erarbeitung. Wie bei der Kita-Bedarfsplanung werden demographische Entwicklungen und die prognostische Entwicklung der Einwohnerzahlen in der Landeshauptstadt Schwerin im Zusammenhang mit dem vorhandenen Schulangebot beleuchtet und ausgewertet. Auch hier fließen, soweit verlässlich möglich, die erwarteten Zuzüge von Migrantinnen und Migranten ein.

Das Ergebnis der Schulentwicklungsplanung wird zeigen, ob die vorhandenen Kapazitäten ausreichen oder ggfs. nachgesteuert werden müsste.

9. Die erfolgreiche Integration von Migrantinnen und Migranten hat aller Erfahrung nach die Sprachkompetenz als eine wesentliche Grundlage. Im Bereich von 0 bis drei Jahren gibt es keinen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz. Nach § 2 der „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“, kann Kindern sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter ein Teilzeitplatz in der Krippe ermöglicht werden. Im Rahmen der Sprachförderung wäre dies eine ideale Möglichkeiten den Kindern eine hohe Kompetenz im Bereich der deutschen und der Heimatsprache mitzugeben.

10. Frage: Sind nach Ansicht der Verwaltung Kinder aus Migrantenfamilien zur Gruppe von Kindern sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter zugehörig?

Antwort zu Frage 9 und 10:

Grundsätzlich haben Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern – gleicher welcher Herkunft - mit Beendigung ihres ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Darüber hinaus haben Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern – gleich welcher Herkunft - bis zur Vollendung ihres ersten Lebensjahres Anspruch auf bedarfsgerechte Förderung, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter vorrangig Rechnung zu tragen.

Ungeachtet der Legaldefinition der sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten des § 3 Abs. 1 S. 2 KiföG M-V, zu den Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie Langzeitarbeitslose gehören, eröffnet das KiföG M-V die Möglichkeit über eine Einzelfallprüfung, bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Kita oder bei einer Tagespflegeperson betreuen zu lassen.

11. Frage: Wenn man die Frage 9 positiv beantwortet, entstehen unmittelbar Kosten für die Landeshauptstadt Schwerin zur Finanzierung der Kitaplätze. Handelt es sich nach Ansicht der Verwaltung dabei um eine Leistungserweiterung im freiwilligen Bereich? Oder würde diese Leistung auf Grundlage von § 24 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII eine pflichtige Leistung sein?

Antwort:

Soweit die Kinder im Alter von 1 bis 3 bzw. bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Alter von 0 – 1 in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden und mit ihren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schwerin haben, handelt es sich für die Landeshauptstadt Schwerin um eine Pflichtaufgabe.

12. Frage: Gibt es Erkenntnisse darüber, ob der kommunale Kostenanteil für diese Plätze von anderen Kostenträgern, z. B. aus den angekündigten Sondermitteln des Bundes, übernommen werden kann?

Antwort:

Darüber gibt es derzeit keine Erkenntnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

